

Geschäftsverzeichnisnr. 2412
Urteil Nr. 64/2003 vom 14. Mai 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 513 des Gesellschaftsgesetzbuches,
gestellt von der Präsidentin des Handelsgerichts Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern
P. Martens, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers
P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In ihrer Anordnung vom 15. April 2002 in Sachen C. Dewael und anderer gegen die Gesellschaft französischen Rechts s.a. Total Chimie und andere, deren Ausfertigung am 17. April 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat die Präsidentin des Handelsgerichts Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« Ist aufgrund der in der [...] Begründung [der obenerwähnten Anordnung] enthaltenen Ausführungen der Behandlungsunterschied bezüglich der Minderheitsaktionäre der Gesellschaften, die öffentlich zur Zeichnung auffordern, und der Privatgesellschaften objektiv und angemessen gerechtfertigt und beinhaltet die sich daraus ergebende Situation keine gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßende Diskriminierung? Und zwar:

- Verstößt Artikel 513 des Gesellschaftsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen Behandlungsunterschied einführt zwischen den Aktionären einer Gesellschaft, die öffentlich zur Zeichnung auffordert oder aufgefordert hat, die eine automatische Übertragung ihrer Wertpapiere an den Anbieter nach Ablauf eines Übernahmeangebots nicht ablehnen können (Artikel 513 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches) und den Aktionären einer Gesellschaft, die nicht öffentlich zur Zeichnung auffordert oder aufgefordert hat, die eine automatische Übertragung ihrer Wertpapiere an den Anbieter nach Ablauf des Übernahmeangebots wohl ablehnen können (Artikel 513 § 2 des Gesellschaftsgesetzbuches)?

- Verstößt Artikel 513 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen Behandlungsunterschied einführt zwischen einerseits den Aktionären, die alleine oder in Absprache handelnd fünfundneunzig Prozent der Stimmrecht gewährenden Wertpapiere einer Gesellschaft, die öffentlich zur Zeichnung auffordert oder aufgefordert hat, besitzen und ein Anrecht darauf haben, ein öffentliches Übernahmeangebot zu veranlassen, und andererseits den Minderheitsaktionären derselben Gesellschaft, die nicht eine ähnliche Übernahme fordern können? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

Die beanstandete Bestimmung

B.1. Artikel 513 des Gesellschaftsgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Jede natürliche oder juristische Person, die alleine oder in Absprache handelnd fünfundneunzig Prozent der Stimmrecht gewährenden Wertpapiere einer Aktiengesellschaft besitzt, die öffentlich zur Zeichnung auffordert oder aufgefordert hat, kann die Gesamtheit der Stimmrecht gewährenden Wertpapiere dieser Gesellschaft infolge eines Übernahmeangebots erwerben.

Nach Ablauf des Verfahrens wird davon ausgegangen, daß die nicht angebotenen Wertpapiere von Rechts wegen auf diese Person übergegangen sind und daß der Preis hinterlegt worden ist, ob der Eigentümer sich gemeldet hat oder nicht. Nicht angebotene Inhaberpapiere werden von Rechts wegen in Namenspapiere umgewandelt und durch den Verwaltungsrat ins Register der Namenspapiere eingetragen.

Nach Ablauf des Übernahmeangebotes gilt die Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft, die öffentlich zur Zeichnung auffordert oder aufgefordert hat, es sei denn, durch diese Gesellschaft ausgegebene Schuldverschreibungen sind noch in der Öffentlichkeit verbreitet.

§ 2. Jede natürliche oder juristische Person, die alleine oder in Absprache handelnd fünfundneunzig Prozent der Stimmrecht gewährenden Wertpapiere einer Aktiengesellschaft besitzt, die nicht öffentlich zur Zeichnung auffordert oder aufgefordert hat, kann ein Übernahmeangebot machen, das sich auf die Gesamtheit der Stimmrecht gewährenden Wertpapiere dieser Gesellschaft bezieht.

Nach Ablauf des Verfahrens wird davon ausgegangen, daß unter Ausschluß der Wertpapiere, deren Eigentümer ausdrücklich und schriftlich mitgeteilt hat, daß er es ablehnt, sie abzutreten, die nicht angebotenen Wertpapiere von Rechts wegen auf diese Person übergegangen sind und daß der Preis hinterlegt worden ist. Nicht angebotene Inhaberpapiere sowie Inhaberpapiere und entmaterialisierte Wertpapiere, deren Eigentümer mitgeteilt hat, daß er es ablehnt, sie abzutreten, werden von Rechts wegen in Namenspapiere umgewandelt und durch den Verwaltungsrat ins Register der Namenspapiere eingetragen.

Gegebenenfalls gehen die Kosten der Wiederumwandlung in Inhaberpapiere von Wertpapieren, die in Anwendung des vorliegenden Paragraphen von Rechts wegen in Namenspapiere umgewandelt worden sind, zu Lasten der Gesellschaft. Das in Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen erwähnte Angebot unterliegt weder Titel II des Königlichen Erlasses Nr. 185 vom 9. Juli 1935 über die Bankenaufsicht und die Regelung der Ausgabe von Wertpapieren und Effekten noch Kapitel II des Gesetzes vom 2. März 1989 über die Offenlegung bedeutender Beteiligungen an Gesellschaften, die an der Börse notiert sind,

und zur Regelung der öffentlichen Übernahmeangebote, noch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 1990 über die Geldgeschäfte und die Finanzmärkte.

§ 3. Der König kann das Übernahmeangebot regeln und insbesondere das zu befolgende Verfahren und die Modalitäten zur Festlegung des Preises des Übernahmeangebots bestimmen. Dabei achtet Er auf die Gewährleistung der Information und der Gleichbehandlung der Wertpapierinhaber.

§ 4. Der Auszug aus der rechtskräftigen oder einstweilen vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung, die die Bedingungen für eine Zwangsübertragung festlegt, wird gemäß Artikel 75 hinterlegt und bekannt gemacht. »

In Hinsicht auf die erste präjudizielle Frage

B.2. In der ersten präjudiziellen Frage wird dem Hof die Frage vorgelegt, ob Artikel 513 des Gesellschaftsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insoweit er einen Behandlungsunterschied einführt zwischen den Aktionären der Gesellschaften, die öffentlich zur Zeichnung aufgefordert haben (nachfolgend: « öffentliche Gesellschaften »), die eine automatische Übertragung ihrer Wertpapiere an den Anbieter nach Ablauf eines Übernahmeangebots nicht ablehnen können, und den Aktionären von Gesellschaften, die nicht öffentlich zur Zeichnung auffordern (nachfolgend: « Privatgesellschaften »), die die automatische Übertragung ihrer Wertpapiere an den Anbieter nach Ablauf des Übernahmeangebots wohl ablehnen können.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.1. In Artikel 513 des Gesellschaftsgesetzbuches sind die Bestimmungen von Artikel 190*quinquies* der früheren koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften, in der durch das Gesetz vom 16. Juni 1998 abgeänderten Form, zusammengefaßt worden.

B.4.2. Das Gesetz vom 13. April 1995 hatte in die obengenannten Gesetze einen Artikel 190*quinquies* eingefügt, der darauf abzielte, « jede natürliche oder juristische Person, die allein oder 'in Absprache handelnd' fünfundneunzig Prozent der Stimmrecht gewährenden Wertpapiere einer Aktiengesellschaft besitzt, in die Möglichkeit zu versetzen, die Gesamtheit der Wertpapiere dieser Gesellschaft nach Ablauf eines Übernahmeangebots mit oder ohne Zustimmung der Minderheitsaktionäre, deren Wertpapiere übernommen werden, zu erwerben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1415/5, S. 2). So war aufgrund des Gesetzes vom 13. April 1995 das sog. *squeeze out*-Verfahren obligatorisch für alle Aktionäre von Aktiengesellschaften, und zwar unterschiedslos und unbeschadet darum, ob diese Gesellschaften öffentlich zur Zeichnung auffordern oder nicht.

B.4.3. Das Gesetz vom 16. Juni 1998 hat mit der Zielsetzung, « den zwingenden Charakter des Übernahmeangebots bezüglich der Aktiengesellschaften, die nicht zur öffentlichen Zeichnung auffordern oder aufgefordert haben, abzuschwächen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1415/1, S. 1), den ursprünglichen Artikel 190*quinquies* abgeändert und es den Aktionären dieser Gesellschaften ermöglicht, ausdrücklich ihrem Willen, ihre Wertpapiere zu behalten, Ausdruck zu verleihen. Außerdem werden nach Ablauf des Übernahmeangebots die Wertpapiere eines Aktionärs einer solchen Gesellschaft, der sich dieser Wertpapiere nicht entledigen will, von Rechts wegen in Namenspapiere umgewandelt.

In der Begründung zum Gesetzesentwurf, der dann das Gesetz vom 16. Juni 1998 geworden ist, wird der auf diese Weise zwischen beiden Kategorien von Aktionären entstandene Behandlungsunterschied mit einer ersten Überlegung begründet, der zufolge dieser Unterschied gerechtfertigt sein kann « z.B. für Familiengesellschaften, in der ein Familienmitglied manchmal ein symbolisches Aktienpaket besitzt, wodurch es in die Arbeitsweise der Gesellschaft mit einbezogen wird und ihm ein Aufsichtsrecht eingeräumt wird, oder z.B. für Personen, die aus gefühlsmäßigen Gründen, weil sie Blutsverwandte eines Gründers der Gesellschaft sind, weiterhin Aktionäre bleiben möchten » (ebenda).

Im Gutachten zu dem Gesetzesvorentwurf, aus dem das Gesetz vom 16. Juni 1998 hervorgegangen ist, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats geurteilt, daß die von der Regierung als Erklärung für die Lockerung des Verfahrens für die Minderheitsaktionäre von Privatgesellschaften angeführte Rechtfertigung nicht ausreichend war:

« Das Resultat dieser Lockerung ist, daß aufgrund des weniger zwingenden Charakters der durch den Entwurf eingeführten juristischen Regelung des Übernahmeangebots hinsichtlich der Aktiengesellschaften, die nicht öffentlich zur Zeichnung aufgefordert haben, ein Behandlungsunterschied zum Nachteil der Aktiengesellschaften entsteht, die öffentlich zur Zeichnung auffordern; dieser Unterschied wird in der Begründung auf sehr summarische Weise durch eine Verweisung auf die Familienbetriebe gerechtfertigt. Der Behandlungsunterschied ist derart groß, daß die Rechtfertigung der Relevanz dieses Unterschieds im vorliegenden Fall deutlicher dargelegt werden muß, da nur die 'Privatgesellschaften' die Möglichkeit zu einem Einspruch haben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1415/1, S. 10).

Als Antwort hierauf wird in der Begründung zum obengenannten Gesetzesentwurf hervorgehoben, daß der Gesetzgeber die Regeln für die Aktionäre von Gesellschaften, die zur öffentlichen Zeichnung auffordern, nicht hat verändern wollen. Für diese Gesellschaften ist das *squeeze out*-Verfahren das einzige Mittel, um sich der durch das Gesetz vom 18. Juli 1991 zur Abänderung des Gesetzes über die Handelsgesellschaften eingeführten Regelung zu entziehen. Diese Regelung « beruhte auf der Sorge, die kleinen Aktionäre in solchen Gesellschaften, in die viele Aktionäre involviert sind, vor dem Einfluß der großen Aktionäre zu schützen. Ein typisches Beispiel der Regeln, die auf die Gesellschaften anwendbar sind, die öffentlich zur Zeichnung auffordern oder aufgefordert haben, ist der Umstand, daß diese Gesellschaften bei der Veröffentlichung der Tagesordnung auch die Beschlußvorschläge veröffentlichen müssen. Diese rigorose Informationspflicht für diese Gesellschaften kann in Frage gestellt werden, wenn ein kleines Paket Anteile noch öffentlich im Umlauf ist. Die Übernahmeregulation bietet in der durch den heutigen Artikel 190*quinquies* eingeführten Fassung diesbezüglich eine Lösung, der zufolge die Gesellschaft nicht länger als eine Gesellschaft eingestuft wird, die öffentlich zur Zeichnung auffordert oder aufgefordert hat » (ebenda, S. 3).

B.5. Der Behandlungsunterschied zwischen den Minderheitsaktionären der « öffentlichen Gesellschaften » und denen der « Privatgesellschaften » beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Charakter der Gesellschaft. Dieses Kriterium ist

sachdienlich, da der Unterschied notwendig ist, um die obengenannten spezifischen Zielsetzungen für diese unterschiedlichen Gesellschaften anzustreben.

B.6. Der Hof muß noch untersuchen, ob der durch Artikel 513 des Gesellschaftsgesetzbuches eingeführte Unterschied zwischen den Minderheitsaktionären nicht in unverhältnismäßiger Weise in die Ausübung der Rechte der Minderheitsaktionäre, insbesondere in den öffentlichen Gesellschaften, eingreift.

B.7.1. Die Privatgesellschaften müssen bezüglich der Übernahme der Anteile der Minderheitsaktionäre nicht über die gleichen Möglichkeiten verfügen wie die Gesellschaften, die wegen der öffentlichen Aufforderung zur Zeichnung hinsichtlich der Arbeitsweise und der Öffentlichkeit strengeren Vorschriften unterliegen.

Der Gesetzgeber konnte somit den Minderheitsaktionären einer Privatgesellschaft die Möglichkeit einräumen, das Übernahmeangebot des Aktionärs, der 95 Prozent der Wertpapiere besitzt, abzulehnen.

B.7.2. In Hinsicht auf die öffentlichen Gesellschaften bestimmt Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juni 1998:

« Dem Artikel 15 § 2 des Gesetzes vom 2. März 1989 über die Offenlegung bedeutender Beteiligungen an Gesellschaften, die an der Börse notiert sind, und zur Regelung der öffentlichen Übernahmeangebote wird eine Nr. 9 hinzugefügt, die wie folgt lautet:

' 9. das in Artikel 190^{quinquies} § 1 der am 30. November 1935 koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften vorgesehene Übernahmeangebot regeln und insbesondere das einzuhaltende Verfahren und die Feststellungsmodalitäten des Preises des Übernahmeangebots festlegen. ' »

B.7.3. Die Aktionäre der öffentlichen Gesellschaften genießen somit während des Übernahmeangebotverfahrens den Vorteil einer durch die Kommission für das Bank- und Finanzwesen ausgeübten Kontrolle; diese Kommission muß den Prospekt des öffentlichen Übernahmeangebots gutheißen, und sie untersucht die externe Vorschriftsmäßigkeit des Angebotverfahrens.

Gemäß Artikel 16 des obengenannten Gesetzes vom 2. März 1989 kann die Kommission für das Bank- und Finanzwesen, wenn sie feststellt, daß eine Verrichtung oder eine Praktik mit den durch oder aufgrund von Artikel 15 dieses Gesetzes auferlegten Bestimmungen nicht vereinbar ist und den Interessen der Inhaber von Wertpapieren schadet, den Präsidenten des Handelsgerichts, das wie im Verfahren für einstweilige Verfügungen befindet, auffordern, der dafür verantwortlichen Person das Verbot aufzuerlegen, die für sie aus den Vorschriftswidrigkeit möglicherweise sich ergebenden Rechte oder Vorteile für sich zu nutzen, auch wenn diese Vorschriftswidrigkeit sich auf eine deutliche Unterschätzung der zum Angebot stehenden Wertpapiere bezieht.

Außerdem ergibt sich aus den Artikeln 57 und 58 des königlichen Erlasses vom 8. November 1989 über die öffentlichen Übernahmeangebote und die Änderungen in der Gesellschaftskontrolle - in ihrer durch Artikel 15 des königlichen Erlasses vom 11. Juni 1997 (*Belgisches Staatsblatt*, 8. Juli 1997) eingefügten Fassung und, hinsichtlich Artikel 57, in der durch Artikel 43 des königlichen Erlasses vom 21. April 1999 (*Belgisches Staatsblatt*, 19. Juni 1999) inzwischen erfolgten Abänderung -, daß die Inhaber von Wertpapieren, die zum Übernahmeangebot stehen, zwecks Wahrung ihrer Interessen über eine Frist von fünfzehn Tagen ab der Veröffentlichung der Bekanntgabe des Übernahmeangebots und des Berichts des unabhängigen Sachverständigen an die Kommission für das Bank- und Finanzwesen verfügen, um der Kommission für das Bank- und Finanzwesen ihre Einwände gegen das Angebot und insbesondere gegen die Einschätzung der Wertpapiere der betreffenden Gesellschaft oder gegen den gebotenen Preis mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Kommission für das Bank- und Finanzwesen ihrerseits dem Anbieter ihre Vorstellungen zum vorgeschlagenen Angebot mitteilen. In diesem Fall verfügt der Anbieter über eine Frist von fünfzehn Tagen, um darauf zu reagieren und eventuell sein Angebot zugunsten der Inhaber von Wertpapieren zu ändern. Somit wird durch das Auftreten eines öffentlichen Organs gewährleistet, daß die Minderheitsaktionäre für die Wertpapiere, die von den Mehrheitsaktionären erworben werden, einen Gegenwert erhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu deren Wert steht.

B.7.4. Obgleich nur die Kommission für das Bank- und Finanzwesen die Rechtssache beim Präsidenten des Handelsgerichts mittels des in Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 1989 vorgesehenen Verfahrens anhängig machen kann, gibt es übrigens keine einzige Bestimmung, die den Minderheitsaktionären verbietet, die Rechtssache aufgrund der gemeinrechtlichen Regeln beim zuständigen Richter anhängig zu machen - was die klagenden Parteien denn auch im Verfahren für einstweilige Verfügungen vor dem Richter getan haben, der dem Hof eine Frage vorlegt, und was sie vor dem Tatrichter tun können -, wenn sie der Meinung sind, daß das in B.7.3 dargelegte Verfahren ihre Rechte nicht hinreichend hat gewährleisten können.

B.7.5. Aus der Gesamtheit dieser Garantien für die Minderheitsaktionäre der öffentlichen Gesellschaften ergibt sich, daß die Maßnahme in Anbetracht der durch den Gesetzgeber angestrebten Zielsetzung gerechtfertigt und nicht offenkundig unverhältnismäßig ist.

B.8. Die erste präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

In Hinsicht auf die zweite präjudizielle Frage

B.9. In der zweiten präjudiziellen Frage wird die Frage vorgelegt, ob Artikel 513 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insoweit dieser Artikel einen Behandlungsunterschied einführt zwischen einerseits den Aktionären, die alleine oder in Absprache handelnd 95 Prozent der Stimmrecht gewährenden Wertpapiere einer öffentlichen Gesellschaft besitzen und ein Anrecht darauf haben, ein öffentliches Übernahmeangebot zu veranlassen, und andererseits den anderen Minderheitsaktionären derselben Gesellschaft, die eine ähnliche Übernahme nicht fordern können.

B.10. Die Maßnahme, mit der dieses Recht der Gruppe von Aktionären vorbehalten wird, die von der Zielsetzung, die effiziente Arbeitsweise und die Entwicklung der Gesellschaft zu fördern, am stärksten betroffen ist, steht in Übereinstimmung mit der Zielsetzung, die der Gesetzgeber mit der Einführung der Regel des erzwungenen Übernahmeangebots angestrebt hat. Indem die Minderheitsaktionäre, die weniger als

fünf Prozent der Wertpapiere besitzen, nicht das gleiche Interesse haben, stellen sie eine Kategorie dar, die objektiv definiert ist und für die der Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt ist. Unter Berücksichtigung des besonderen Schutzes, der diesen Minderheitsaktionären im Rahmen der Gesellschaftsgesetzgebung schon geboten wird, kann die Maßnahme nicht als unverhältnismäßig zu der durch den Gesetzgeber angestrebten Zielsetzung angesehen werden.

B.11. Die zweite präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 513 des Gesellschaftsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Mai 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior